

## **Ausnahmen vom Nutzungsverbot in Bezug auf Generatoren sowie Hauptbeziehungsweise Hilfsmotoren Rotterdam**

Der Hafenmeister von Rotterdam,

unter Berücksichtigung von:

- Anhang 1.9 und Artikel 4.2 der Rotterdamer Hafenverordnung 2020;
- Artikel 11.7, erster Absatz, unter d, in Verbindung mit Artikel 1.3, Teil 2 des Mandatsbeschluss, Vollmacht und Bevollmächtigung Rotterdam 2016;
- Ausweisungsbeschluss, der die Verwendung eines Generators oder eines Haupt- oder Hilfsmotors verbietet;

auf der Grundlage, dass:

- es an den im Auftrag der Stadtverwaltung bestimmten Liegeplätzen im Hafen von Rotterdam verboten ist, einen Generator zur Stromerzeugung an Bord eines Binnenschiffes zu verwenden;
- an den ausgewiesenen Liegeplätzen Landstrom zur Verfügung steht, damit die Binnenschiffe Zugang zu Elektrizität haben;
- es in einigen Fällen für ein Binnenschiff nicht möglich ist, Landstrom zu nutzen;
- eine Ausnahme vom Verbot, einen Generator zu verwenden, gewährt werden kann;
- es in Fällen, die in dieser Regelung beschrieben sind, möglich ist, eine Ausnahme vom Generatorverbot zu gewähren;

beschließt Folgendes:

### **Ausnahmen vom Nutzungsverbot in Bezug auf Generatoren sowie Hauptbeziehungsweise Hilfsmotoren Rotterdam**

#### **Artikel 1 Reichweite**

Diese Regelungen gelten für die Liegeplätze, auf die sich der Ausweisungsbeschluss bezieht, der den Einsatz eines Generators oder einer Haupt- oder Hilfsmotors verbietet, wenn sie sich in der Gemeinde Rotterdam befinden.

#### **Artikel 2 Gründe für eine Ausnahme**

Eine Ausnahme für die Verwendung eines Generators an Bord eines Binnenschiffes wird nur dann gewährt, wenn:

- a. der Schiffsführer nachweisen kann, dass sein Schiff mehr Strom verbraucht, als der Landstromkasten liefern kann;
- b. das Schiff an den Landstrom angeschlossen ist und während des Betriebs ein Fehler auftritt, der dazu führt, dass kein Landstrom mehr bezogen werden kann;
- c. ein Schiffsführer einen Liegeplatz einnehmen möchte und der betreffende Landstrom oder die verfügbaren Anschlüsse im Landstromkasten nicht für die Versorgung mit Landstrom zur Verfügung stehen;
- d. der Internetanschluss von Utiliq oder die Telefonzentrale von Utiliq aufgrund eines technischen Fehlers nicht genutzt werden können;
- e. in einem Hafenbecken alle Landstrom-Anschlussstellen besetzt sind.

#### **Artikel 3 Dauer der Ausnahmeregelung Artikel 2 unter a**

1. Die Ausnahmeregelung in Artikel 2 unter a kann:

- a. einmal für eine Dauer von 12 Stunden für die folgenden Liegeplätze gewährt werden:
    - Maashafen Nordseite (Uferstandorte 1304 bis einschließlich 1317 und 1318 bis einschließlich 1325);
    - Prins Hendrikkade (Uferstandorte 1141 bis einschließlich 1144 und 1160 bis einschließlich 1167);
    - Maaskade (Uferstandorte 1148 bis einschließlich 1158);
    - Bartel Wiltonkade (Uferstandorte 247 bis einschließlich 250);  
unter der Voraussetzung, dass keine Ausnahme für die Nachtstunden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gewährt wird;
  - b. für eine Dauer von 72 Stunden für die folgenden Liegeplätze gewährt werden:
    - Waalhafen Oz (=Pier 3) (Uferstandorte 2211 bis einschließlich 2214);
    - Waalhafen Zz (Uferstandorte 2237 bis einschließlich 2242);
    - Heysehafen (Uferstandorte 2624 bis einschließlich 2627);
    - Hartelsluis (Uferstandorte 5007 bis einschließlich 5010);
  - c. einmal für eine Dauer von 12 Stunden für andere Liegeplätze gewährt werden.
2. Die Ausnahme, wie im ersten Absatz unter b genannt, kann mehr als einmal gewährt werden, wobei zwischen der Gewährung von zwei Ausnahmeperioden 48 Stunden liegen müssen.

#### **Artikel 4 Dauer der Ausnahme Artikel 2 unter b, c und d**

1. Die Ausnahme, wie genannt in Artikel 2 unter b, c und d kann für eine folgende maximale Dauer gewährt werden:
  - a. 72 Stunden für folgende Liegeplätze:
    - Waalhafen Oz (=Pier 3) (Uferstandorte 2211 bis einschließlich 2214);
    - Waalhafen Zz (Uferstandorte 2237 bis einschließlich 2242);
    - Heysehafen (Uferstandorte 2624 bis einschließlich 2627);
    - Hartelsluis (Uferstandorte 5007 bis einschließlich 5010);
  - b. 12 Stunden für die anderen Liegeplätze.
2. Die Ausnahme, wie im ersten Absatz genannt, kann mehr als einmal gewährt werden, wobei zwischen der Gewährung von zwei Ausnahmeperioden 48 Stunden liegen müssen.

#### **Artikel 5 Dauer der Ausnahmeregelung Artikel 2 unter e**

1. Die Ausnahme, wie genannt in Artikel 2 unter e, kann für eine folgende maximale Dauer gewährt werden:
  - a. 12 Stunden für folgende Liegeplätze:
    - Maashafen Nordseite (Uferstandorte 1304 bis einschließlich 1317 und 1318 bis einschließlich 1325);
    - Prins Hendrikkade (Uferstandorte 1141 bis einschließlich 1144 und 1160 bis einschließlich 1167);
    - Maaskade (Uferstandorte 1148 bis einschließlich 1158);
    - Bartel Wiltonkade (Uferstandorte 247 bis einschließlich 250);  
unter der Voraussetzung, dass keine Ausnahme für die Nachtstunden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gewährt wird;
  - b. 72 Stunden für folgende Liegeplätze:
    - Waalhafen Oz (=Pier 3) (Uferstandorte 2211 bis einschließlich 2214);
    - Waalhafen Zz (Uferstandorte 2237 bis einschließlich 2242);
    - Heysehafen (Uferstandorte 2624 bis einschließlich 2627);

- Hartelsluis (Uferstandorte 5007 bis einschließlich 5010);
  - c. 12 Stunden für die anderen Liegeplätze.
2. Die Ausnahme, wie genannt im ersten Absatz kann mehr als einmal gewährt werden, wobei zwischen der Gewährung von zwei Ausnahmeperioden 48 Stunden liegen müssen.

**Artikel 6      Widerruf**

Die Ausnahmeregelungen für das Generatorverbot in Rotterdam wird widerrufen.

**Artikel 7      Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 6. Januar 2020 in Kraft.

**Artikel 8      Zitertitel**

Diese Regelungen werden zitiert als: Ausnahmen vom Nutzungsverbot in Bezug auf Generatoren sowie Haupt- beziehungsweise Hilfsmotoren Rotterdam.

Wie am 24. Dezember 2019 verabschiedet.

Der Gemeinderat und die Beigeordneten der Gemeinde Rotterdam,

in ihrem Auftrag der Hafenmeister von Rotterdam

R.J. de Vries

Nichtamtliche Übersetzung

### **Erläuterung zu dieser Regelung:**

Diese Regelungen schaffen sowohl für Binnenschiffer als auch für andere betroffene Parteien Klarheit über die Befugnis und den Umgang des Hafenmeisters im Namen der Stadtverwaltung bezüglich der Ausnahmen vom Verbot der Verwendung eines Generators oder einer Haupt- und Hilfsmaschine. Außerdem wird angegeben, welche Ausnahme in welchem Bereich gewährt wird sowie die Dauer der Ausnahme und ob eine Ausnahme mehr als einmal gewährt werden kann.

Als Beitrag zur Verbesserung der (lokalen) Luftqualität und zur Verhinderung von Lärm- und Geruchsbelästigung hat der Hafenmeister von Rotterdam im Auftrag der Stadtverwaltung Bereiche im Hafen ausgewiesen, an denen es für den Schiffsführer eines Binnenschiffes verboten ist, einen Generator oder Haupt- und Hilfsmotor zu benutzen. Die gesetzliche Grundlage für die Ausweisung dieser Bereiche ist der Artikel 4.2 der Hafenverordnung Rotterdam 2020.

Die Ausweisung dieser Bereiche erfolgt in der Ausweisungsverordnung für Bereiche, in denen der Einsatz eines Generators oder eines Haupt- oder Hilfsmotors untersagt ist (im Folgenden: Ausweisungsbeschluss). In diesen ausgewiesenen Bereichen ist es untersagt, einen Generator oder Haupt- und Hilfsmotor an Bord eines Binnenschiffes zu verwenden. Auf Basis von Artikel 1.9 der Hafenverordnung Rotterdam 2020 kann die Stadtverwaltung eine Ausnahme vom Verbot der Nutzung von Generatoren oder Haupt- und Hilfsmotoren gewähren.

In den in der Ausweisungsverordnung aufgeführten Gebieten darf ein Schiff keinen Generator bzw. einen Haupt- oder Hilfsmotor verwenden, es sei denn, es wurde eine entsprechende Ausnahme gewährt. Eine Ausnahme wird schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) durch die Hafenkoordinierungsstelle der Hafenmeisterei gewährt. Die Ausnahme muss schriftlich oder elektronisch vom Binnenschiffer bei der Hafenkoordinierungsstelle beantragt werden. Diese Bestimmungen über die Art und Weise der Einreichung ergeben sich notwendigerweise aus dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz.

Selbstverständlich ist die Hafenkoordinierungsstelle 24 Stunden am Tag, an 365 Tagen im Jahr erreichbar und kann in der Regel innerhalb einer halben Stunde nach Antragstellung eine Ausnahme für den Einsatz eines Generators an Bord eines Binnenschiffes gewähren.

#### **Artikel 1**

Möglicherweise unnötigerweise wird in Artikel 1 bestimmt, dass eine Ausnahme - natürlich - nur dann beantragt werden kann, wenn ein Liegeplatz in einem der im Ausweisungsbeschluss genannten Bereiche eingenommen wird. Diese Bereiche können sich ändern. Die Regelungen gelten daher auch dann, wenn der Ausweisungsbeschluss geändert und neue Bereiche zugewiesen werden.

#### **Allgemeine Erklärung Artikel 2, 3, 4 und 5**

In Artikel 2 werden die fünf Fälle abschließend aufgeführt, in denen eine Ausnahme beantragt werden kann. Grundsätzlich wird die Gewährung einer Ausnahme zurückhaltend ausgesprochen. In den Artikeln 3, 4 und 5 ist daher angegeben, für welchen Zeitraum eine Ausnahme beantragt werden kann und ob eine Ausnahme mehr als einmal gewährt werden kann. Dies wird im Folgenden näher erläutert.

#### **Artikel 3: Mehr Strom verbrauchen, als die Landstrombox liefern kann**

Zunächst kann gemäß Artikel 2 Abschnitt a dem Schiffsführer eines Binnenschiffes eine Ausnahme gewährt werden, wenn er nachweisen kann, dass sein Schiff mehr Strom verbraucht, als der Landstromanschluss liefern kann.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die über den Landstromanschluss bereitgestellte Energie für den Hausgebrauch eines Binnenschiffes ausreicht. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Binnenschiff mehr Strom verbraucht als die verfügbare

Stromstärke des Landstromanschlusses bietet. Wenn ein Schiffsführer zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen kann, dass das Schiff mehr verbraucht als der Landstromanschluss liefern kann, kann er eine Ausnahme beantragen.

Wenn ein Anschluss an den Landstromkasten nicht möglich ist, ist dies auf den Verbrauch oder die elektrische Anlage an Bord eines Schiffes zurückzuführen. Dies sind Umstände, die nur der Schiffsführer beheben kann. In Anbetracht dessen wird eine Ausnahme aus diesem Grund, ausgenommen der in Artikel 3 Absatz 1 unter b genannten Liegeplätze, nur einmal gewährt. Auch wird diese Ausnahme nicht während der Nacht auf den belegten Liegeplätzen gewährt, um Belästigungen zu vermeiden. Wenn ein Schiffsführer den Anschluss nach dem Anlegen nicht vornehmen kann, weil er mehr verbraucht, als der Landstromanschluss liefern kann, kann er für das Schiff relativ leicht einen anderen Liegeplatz finden. Im Prinzip wird eine Ausnahme für eine maximale Dauer von 12 Stunden gewährt. So hat der Schiffsführer die Möglichkeit, entweder einen Mechaniker zu rufen oder - in relativer Ruhe - einen anderen Liegeplatz zu suchen.

Für die in Artikel 3 Absatz 1 unter b genannten Liegeplätze gelten andere Bedingungen. An diesen Liegeplätzen kann ein Schiffsführer eine Ausnahmegenehmigung für eine maximale Dauer von 72 Stunden beantragen. Im Gegensatz zu den anderen Liegeplätzen kann der Schiffsführer mehr als einmal eine Ausnahme beantragen, wobei zwischen zwei Ausnahmegenehmigungen mindestens 48 Stunden liegen müssen. So wird verhindert, dass ein Schiff dauerhaft an einem Liegeplatz bleibt, an dem ein Generatorverbot gilt.

#### **Artikel 4: Störung während der Landstromnutzung**

Wenn ein Schiff an einem Landstromanschluss angeschlossen ist und während des Betriebs eine Störung auftritt, durch den kein Landstrom mehr bezogen werden kann, kann von einem Schiffsführer nicht verlangt werden, dass er beispielsweise in der Nacht oder mit geringer Besatzung mit seinem Schiff ablegen muss. In diesen Fällen kann an den in Artikel 4 Absatz 1 unter a genannten Liegeplätzen für maximal 72 Stunden eine Ausnahme und an den anderen im Ausweisungsbeschluss genannten Liegeplätzen für maximal 12 Stunden eine Ausnahme gewährt werden. Diese Ausnahme kann auch nachts für belegte Liegeplätze gewährt werden. Nach dem erfolgreichen Anschluss an den Landstrom kommt es erwartungsgemäß nur selten zu einer Störung.

Diese Ausnahme kann mehr als einmal gewährt werden. In der Praxis ist es nicht möglich, Ausnahmen nacheinander zu gewähren, denn die Ausnahme kann nur dann gewährt werden, wenn ein Schiff an Land an den Landstromanschluss angeschlossen ist und während des Betriebs eine Störung auftritt.

#### **Artikel 4: Landstromanschluss ist nicht verfügbar/die verfügbaren Anschlüsse liefern keinen Landstrom**

Es kommt gelegentlich vor, dass ein Landstromanschluss nicht funktioniert, beispielsweise aufgrund eines Kabelbruchs oder eines Stromausfalls. In diesem Fall kann einem Schiffsführer eine Ausnahme für maximal 12 Stunden für die Nutzung seines eigenen Generators gewährt werden. Diese Ausnahme kann auch nachts für belegte Liegeplätze gewährt werden. Solche Fälle treten erwartungsgemäß nur so selten auf, dass sie für die Umgebung keine Belästigung darstellen.

Für die in Artikel 4 Absatz 1 unter a genannten Liegeplätze kann in diesen Fällen eine Ausnahmeregelung für maximal 72 Stunden gewährt werden. Dieser längere Zeitraum ist möglich, da sich diese Liegeplätze in beträchtlicher Entfernung von Wohngebieten befinden, sodass ein laufender Generator an Bord eines Binnenschiffes wahrscheinlich keine Lärmbelästigung darstellt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann 48 Stunden nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung eine neue Ausnahme gewährt werden. In der Praxis heißt dies, dass nach Ablauf der

Ausnahmefrist ein anderer Liegeplatz gefunden werden muss, an dem Landstrom verfügbar ist oder an dem es kein Generatorverbot gibt.

**Artikel 4: Der Internetanschluss oder die Telefonverbindung von Utiliq kann nicht verwendet werden**

Es kann vorkommen, dass die Internetseiten oder die Telefonzentrale von Utiliq nicht richtig funktionieren. In diesem Fall können sich die Schiffsführer nicht für den Landstrom anmelden. In diesem Fall kann von einem Schiffsführer nicht verlangt werden, sich umgehend nach einem anderen Liegeplatz umzusehen. Falls aufgrund dieser Umstände kein Anschluss an den Landstromkasten möglich ist, kann - mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 1 unter a genannten Liegeplätze - eine Ausnahme für eine maximale Dauer von 12 Stunden gewährt werden. Diese Ausnahme kann auch nachts für belegte Liegeplätze gewährt werden. Solche Fälle treten erwartungsgemäß nur so selten auf, dass sie für die Umgebung keine Belästigung darstellen.

Für die in Artikel 4 Absatz 1 unter a genannten Liegeplätze kann in diesen Fällen eine Ausnahmeregelung für maximal 72 Stunden gewährt werden. Dieser längere Zeitraum ist möglich, da sich diese Liegeplätze in ausreichender Entfernung von Wohngebieten befinden, sodass ein laufender Generator wahrscheinlich keine Lärmbelästigung darstellt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann 48 Stunden nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung eine neue Ausnahme gewährt werden. In der Praxis heißt dies, dass nach Ablauf der Ausnahmefrist ein anderer Liegeplatz gefunden werden muss, an dem Landstrom verfügbar ist oder an dem es kein Generatorverbot gibt.

**Artikel 5: Alle Anschlussstellen für die Landstromversorgung im Hafenbecken sind belegt**

Wenn alle Anschlussstellen für einen bestimmten Liegeplatz besetzt sind und in der Nähe dieses Liegeplatzes keine anderen Liegeplätze verfügbar sind, an denen der Schiffsführer anlegen könnte, kann eine Ausnahmeregelung für die maximale Dauer von 12 Stunden beantragt werden.

Für die in Artikel 5 Absatz 1 unter a genannten Liegeplätze kann eine Ausnahme für maximal 12 Stunden gewährt werden, wobei diese Ausnahme nicht für die Nachtstunden gewährt wird, damit es für die Umgebung dann zu keiner Lärmbelästigung kommt. Beispielsweise wird eine um 20:00 Uhr beantragte Ausnahme bis 22:00 gewährt.

Für die in Artikel 5 Absatz 1 unter b genannten Liegeplätze kann in diesen Fällen eine Ausnahmeregelung für maximal 72 Stunden gewährt werden. Dieser längere Zeitraum ist möglich, da sich diese Liegeplätze in beträchtlicher Entfernung von Wohngebieten befinden, sodass ein laufender Generator wahrscheinlich keine Lärmbelästigung darstellt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann 48 Stunden nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung eine neue Ausnahme gewährt werden. In der Praxis heißt dies, dass nach Ablauf der Ausnahmefrist ein anderer Liegeplatz gefunden werden muss, an dem Landstrom verfügbar ist oder an dem es kein Generatorverbot gibt.